

itung.

1915
3. Dezember**Die Sorge für die Kriegerfamilien**

Aus der Berliner Stadtverordneten-Versammlung.

Eine längere Erörterung veranlaßte in der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten der dringliche Antrag Cassel und Genossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen: den Magistrat zu erfuchen, darauf hinzuwirken, daß von den einzelnen Unterstützungskommissionen der Stadt Berlin in gleichmäßiger Anwendung der Vorschriften der Reichsgesetze vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 und der Gemeindebeschlüsse über die Unterstützungen der Kriegerfamilien bei den Beschlüssen über die Unterstützungsgesuche verfahren wird.“

Es lag ein Antrag auf Ausschußberatung vor.

Stadtv. Cassel (L.): Der Ausschußantrag ist gestellt, weil wir die Klagen über die Verschiedenartigkeit in der Gewährung der Unterstützungen und darüber, daß Unterstützungen versagt wurden, nicht in öffentlicher Verhandlung auf ihre Berechtigung hin untersuchen können. Der Unterstützungsausschuß hat durch Erlaß von Rundschreiben an die Kommissionen das Möglichste getan, um eine bessere Einheitlichkeit in der Praxis der Kommissionen herbeizuführen; es hat sich aber als notwendig erwiesen, daß der Magistrat mit seiner höheren Autorität da eingreift, wenn er unsere Ueberzeugung teilt. Die Frage der Bedürftigkeit darf

keinesfalls zu eng interpretiert

werden. Ist es denn schließlich, ein Unglück, wenn mal eine Frau mit dem Arbeitsverdienst zusammen etwas mehr erhält, so daß sie imstande ist, ihre Kinder etwas besser zu ernähren? (Sehr gut!) Die wahlweise Teilung der Unterstützung zwischen Mütter und Kindern entspricht auch nicht den gesetzlichen Vorschriften. Mir ist berichtet worden, daß ein Mitglied einer Unterstützungskommission gesagt hat: „Ihr könnt Beschlüsse fassen, welche Ihr wollt, ich würde mich niemals danach richten.“ (Hört! Hört!) Es ist Sache des Magistrats, unbedingt dafür zu sorgen, daß überall nach einheitlichen Grundsätzen die Gewährung der Unterstützungen erfolgt. (Beifall.)

Stadtv. Leib (Soz.): Ich kann den Ausführungen des Vorredners nur zustimmen. Wenn die Unterstützung gekürzt wird, weil die betr. Frau vom Arbeitgeber des Mannes einen Zuschuß erhält, so liegt darin ein Mißbrauch des Wohlwollens solcher Arbeitgeber durch die Stadt. (Sehr richtig!) Uebrigens ist nach dem Gesetz der Lieferungsverband, das ist hier die Gemeinde Berlin, verantwortlich dafür, daß die Unterstützungen nach dem Gesetz gewährt werden. — Die Wochenhilfe sollte nicht, wie es vorgekommen ist, erst zwei, drei Monate nach der Geburt zur Auszahlung gelangen. (Sehr richtig!)

Stadttrat Doflein: Gewiß ist der Lieferungsverband zur Gewährung der Unterstützungen verpflichtet, aber das Gesetz sagt weiter: In jedem Lieferungsverband entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit im einzelnen Falle als auch über den Umfang und die Art der Unterstützung. Der Magistrat hat im übrigen schon wiederholt ausgesprochen, daß auch er wünscht, daß die Kriegerfamilien

möglichst gleichmäßig behandelt

werden. In der Frage, ob eine Teilung der Unterstützung zulässig ist, kann man verschiedener Meinung sein. (Widerspruch.) Daß die Stadt Berlin für die Familien der Krieger das Möglichste tut, beweist die Tatsache, daß wir im September 1914 bei 64 300 Unterstützungsfällen 1 960 243 Mark ausgegeben haben, während wir heute im Monat bei 195 190 Fällen 8 826 000 Mark ausgeben. Also die Zahl der Fälle hat sich verdreifacht,